

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 18.

Jahrgang 1880.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

391. 355. Das zu Berlin am 14. April 1880 ausgegebene 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1370. Gesetz, betreffend eine Ergänzung des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen zc. Vom 30. März 1880.

Nr. 1371. Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, betreffend das Eintreten des Deutschen Reichs an Stelle Preußens in den Vertrag vom 20. Dezember 1841 wegen Unterdrückung des Handels mit afrikanischen Negern. Vom 29. März 1879.

Nr. 1372. Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung über die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879. Vom 11. April 1880.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

392. 365. Am 15. d. Mts. ist die zur Westfälischen Eisenbahn gehörige, 4,4 km lange Bahnstrecke Osterfeld-Sterkrade, Rest der Bahnstrecke Dortmund-Sterkrade, mit der Station Sterkrade für den Wagenladungs- und Privatdepeſchen-Verkehr eröffnet worden.

Berlin, den 19. März 1880.

Reichs-Eisenbahn-Amt.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

393. 356. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 12. d. M. kann als Ausnahme von dem im §. 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli v. J. (R.-G.-Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabakfurrogaten die Verwendung von Melilothblüthen (Steinklee) und eingesalzene Rosenblättern zur Herstellung von Tabakfabrikaten von der Zolldirektivbehörde widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrollvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden. Die für die genannten Tabakfurrogate zu entrichtende Abgabe ist von dem Bundesrath auf 65 M. für 100 Kg. nach Maßgabe ihres Gewichts in fabriktionsreifem Zustande festgesetzt worden.

Berlin, den 26. März 1880.

III. 4481. Der Finanz-Minister. J. A.: gez. Hasselbach.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1880.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 12. April 1880.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Kreuzberg.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

394. 357. Bei dem segensreichen Wirken der Düsseldorf'scher Anstalten entsprechen wir dem Wunsche der Direction, wenn wir die im Laufe der nächsten Monate stattfindende evangelische Hauscolleete dem Wohlwollen der Bewohner unseres Verwaltungsbezirks empfehlen.

Düsseldorf, den 23. März 1880. I. I. 642.

395. 366. Errichtungs-Urkunde

für die katholische Kapellengemeinde Oberbill.

Von der unterzeichneten Königlichen Regierung zu Düsseldorf wird gemäß Ermächtigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 6. d. Mts. auf Grund der im Einverständnisse mit dem vormaligen, vor Aufstellung dieser Urkunde bereits des Amtes entsetzten Erzbischofes von Cöln gepflogenen Verhandlungen hiermit zur Errichtung einer katholischen Kapellengemeinde Oberbill Folgendes festgesetzt:

1. Mit der Publikation dieser Urkunde bildet der unter Artikel 2 näher bezeichnete Bezirk als katholische Kapellengemeinde Oberbill gemäß §. 2 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 eine Kirchengemeinde mit allen einer solchen zustehenden Rechten und Pflichten.

2. Die Grenze der Kapellengemeinde umfaßt die zu der Oberbürgermeisterei Düsseldorf gehörenden Ortschaften Oberbill und Lierenfeld, wie dieselben auf der der Eingabe des Kirchenvorstandes von Bill de dato September 1876 beigelegten Karte der vereideten Geometer Kremer und Halstenberg blau angelegt sind, sodas die Grenze, nach Süden an der Pfarrgrenze von Eller beginnend, demnächst an den Pfarrgrenzen von Gerresheim und Derendorf fortlaufend, an der Durchschneidung der Cöln-Mindener Eisenbahn mit der Cöln-er-Chaussée, sodann der Eisenbahnlinie folgend bis zum Tunnel an der Ellerstraße, durch die Arnimstraße in gerader Richtung bis zum Düffelbach geht, welcher letztere demnächst in seinem ganzen Laufe bis zur Pfarre Eller die westliche Grenze bildet.

Mitglieder der Kapellengemeinde sind alle in diesem Bezirke wohnenden Katholiken.

3. Die Kapellengemeinde Oberbiff tritt in das Verhältnis einer Filialgemeinde zu der katholischen Pfarrgemeinde Biff, jedoch mit der Maßgabe, daß die Mitglieder der Kapellengemeinde von allen ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen zu den Cultuskosten der Hauptpfarrgemeinde Biff ebenso befreit sind, wie die in dem übrigen Gebiete der Hauptpfarrgemeinde wohnenden Katholiken keinerlei Beiträge zu den Cultuskosten der Kapellengemeinde Oberbiff fortan zu leisten verbunden sind.

Düsseldorf, den 15. April 1880.

II. B. 842.

396. 368. Polizei-Verordnung.

Nachdem auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung im Anschluß an §. 74 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875 vom Bundesrath unterm 12. Juni 1878 die in Nr. 24 des Centralblattes für das Deutsche Reich und in der Extrabeilage zu Stück 29, Jahrgang 1878 des Amtsblattes der unterzeichneten königlichen Regierung Seite 10 ff. publicirte Bahnordnung für Deutsche Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung erlassen worden ist, wird die Anschlußbahn des in der Gemeinde Dellwig belegenen Schachtes Christian-Devin an die Bergisch-Märkische Eisenbahnlinie, Oberhausen-Carl den Bestimmungen dieser Bahnordnung hiermit unterworfen, zugleich bezüglich derselben auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei-Beamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognoscirung dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangir-Gelände zu vermeiden.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten, und zwar nur so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§. 2. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 3. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt Derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, in gleichem das Auflegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf

das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmungen von Signalen, die Verstellung von Ausweich-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 5. Die Bahnpolizei-Beamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der in den §§. 43—45 der Bahnordnung für Deutsche Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie der in dieser Polizei-Verordnung enthaltenen Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 6. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung constatirt wurde, spätestens aber am Vormittag des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizei-Anwalt eingeschendet werden muß.

Düsseldorf, den 19. April 1880. I. S. III. B. 2171.

397. 369. Das Statut der unter der Firma „Rückversicherungs-Aktien-Gesellschaft Colonia“ zu Köln neu errichteten Aktien-Gesellschaft ist am 6. Dezember v. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in Stück 9 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Köln vom 3. v. M. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist, Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und Instituten Rückversicherung zu gewähren, und zwar einschließlich der Blitzschäden und der Schäden, welche durch Explosion des Beleuchtungsgases und der Dampfkessel, auch ohne Brand, entstehen. Die Ausdehnung des Geschäfts auf andere Rückversicherungen kann, vorbehaltlich der staatlichen Genehmigung, auf Beschluß des Aufsichtsrathes erfolgen.

Die erforderliche Eintragung in das Gesellschaftsregister ist nach der in der dritten Beilage zu Nr. 305 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers vom 30. Dezember pr. abgedruckten Bekanntmachung des königlichen Amtsgerichts zu Köln vom 18. dess. Mts. erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Im Auftrage des genannten Herrn Ministers bringen

wir Vorstehendes zur allgemeinen Kenntniß.

Düsseldorf, den 17. April 1880. I. III. B. 1751.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

398. 358. Auf Grund §. 1 Absatz 1 resp. 3 des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird die sozialistische Verbindung, welche sich hier neuerdings gebildet hat, um die Wahl des Wirthes Georg Wilhelm Hartmann hieselbst für den 2. Hamburgischen Reichstags-Wahlkreis zu befördern, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde hierdurch verboten.

Hamburg, den 16. April 1880.

Die Polizei-Behörde: Senator Kunhardt.

Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

399. 283. Auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 21. Februar cr. und 9. März cr. werden mit dem 1. April cr.:

1. die königlichen Directionen der Westfälischen Eisenbahn in Münster und der Main-Weferbahn in Cassel aufgelöst und deren Verwaltungsbezirke mit dem Bezirke der unterzeichneten königlichen Eisenbahn-Direction in Hannover vereinigt;

2. die diesseitigen königlichen Eisenbahn-Commissionen zu Hannover, Harburg, Bremen und Cassel aufgelöst;

3. in Hannover, Bremen, Münster, Dortmund und Paderborn (je 1) und in Cassel 2 von uns ressortirende „Königliche Eisenbahn-Betriebs-Aemter“, welche in An- gelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben, errichtet werden.

Die Geschäftsbezirke der sub 3 genannten königlichen Eisenbahn-Betriebs-Aemter sind wie folgt abgegrenzt:

Für das königliche Eisenbahn-Betriebs-Amt in

1. Hannover die Bahnstrecken Minden-Hannover-Braunschweig'sche Landesgrenze, Lehrte-Harburg, Lüneburg-Lauenburg mit Echem-Hohnstorf;

2. Bremen die Bahnstrecken Wunstorf (excl. Bahnhof Wunstorf) Bremerhasen, Burglesum-Begejad;

3. Münster die Bahnstrecken Emden-Münster-Hamm (excl. Bahnhof Hamm), Rheine-Minden (excl. Bahnhof Minden), Münster-Enschede;

4. Dortmund die Bahnstrecken Welver-Stertrade, Hamm-Paderborn (excl. Bahnhof Paderborn);

5. Paderborn die Bahnstrecken Paderborn-Nordhausen (excl. der Bahnhöfe Nordhausen und Northeim), Herzberg-Braunschweig'sche Landesgrenze bei Badenhausen, Altenbeken-Warburg, Ottbergen-Holzminde;

6. Cassel, Betriebs-Amt Cassel I die Bahnstrecken Hannover-Cassel (excl. der Bahnhöfe Hannover und Cassel), Lehrte (excl. Bahnhof Lehrte)-Hilbesheim-Nordstemmen;

7. Cassel, Betriebs-Amt Cassel II die Bahnstrecke Cassel-Gießen-Frankfurt a. M.

Den Eisenbahn-Betriebs-Aemtern liegt nach Maßgabe der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November

1879 genehmigten Organisation der Staats-Eisenbahn-Verwaltung (publicirt im Reichs- und Staats-Anzeiger vom 26. Februar d. J.) die Erledigung aller Geschäfte der laufenden Bau- und Betriebs-Verwaltung, soweit dieselben nicht organisationsmäßig der Direction oder dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten vorbehalten sind, im wesentlichen in demselben Umfange wie seither den Eisenbahn-Commissionen ob; sie vertreten innerhalb ihres Geschäftsbezirks in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten die Verwaltung selbstständig, so daß sie auch ohne besonderen Auftrag durch ihre Rechts-handlungen (Verträge, Prozesse, Vergleiche etc.) für die Verwaltung Rechte erwerben und Verpflichtungen übernehmen.

Beschwerden über die Verfügungen und Anordnungen der Eisenbahn-Betriebs-Aemter sind instanzmäßig an die unterzeichnete Direction zu richten. —

In Folge dieser anderweitigen Organisation unserer erweiterten Verwaltung fallen die seitherigen Betriebs-Inspectionen der Westfälischen und Main-Weferbahn und die Functionen der Oberbeamten mit dem 1. April d. J. weg.

Von demselben Zeitpunkte ab tritt hinsichtlich der Untersuchung und Entscheidung von Fracht- und Entschädigungs-Reclamationen insofern eine Aenderung ein, als sämtliche Gepäc-, Vieh-, Güter-Fracht-Reclamationen, sowohl aus dem Local-Verkehr, als aus den Verbands-Verkehren von der unterzeichneten Direction erledigt werden, während alle übrigen Reclamationen bei den genannten Betriebs-Aemtern zur Untersuchung bezw. zum Austrage gelangen.

Die Reclamationen erstgedachter Art sind daher vom genannten Tage ab direct an uns, die übrigen dagegen an dasjenige Betriebs-Amt zu richten, in dessen Bezirk die Aufgabe- oder die Bestimmungstation der betreffenden Sendung belegen ist.

Hannover, den 26. März 1880.

Königliche Eisenbahn-Direction.

400. 359. Der dem Fabrikanten Friedrich Ernst Melcher zu Oben-Flachberg in Graefrath unterm 18. Februar c. ausgefertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 337 zum Auffuchen von Bestellungen auf Messer, Sabeln und Scheeren ist am Mittwoch den 7. April c. auf der Eisenbahnstrecke Bohwinkel-Steale verloren gegangen. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Solingen, den 16. April 1880.

Der königliche Landrath.

J. B.: Ulenberg, Kreis-Deputirter.

401. 360. Zu Grieth, im Regierungsbezirk Düsseldorf, wird am 1. Mai eine mit der Postagentur vereinigte Telegraphen-Betriebsstelle mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Düsseldorf, den 15. April 1880.

Der kaiserliche Ober-Postdirektor: Lehmann.

402. 361. Durch Urtheil des königlichen Amtsgerichts zu Barmen vom 1. April cr. ist der Fabrikarbeiter Wilhelm Arnz aus Barmen, zur Zeit in der Irren-An-

stalt zu Grafenberg untergebracht, für entmündigt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Art. 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 15. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

403. 362. Durch Urtheil des königlichen Amtsgerichts zu Barmen vom 1. April cr. ist die Wittve Dorothea Galliens geb. Augustin aus Barmen, zur Zeit in der Irren-Anstalt zu Grafenberg untergebracht, für entmündigt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks werden in Gemäßheit des Artikels 501 des bürgerlichen Gesetzbuches und des §. 18 der Notariats-Ordnung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Elberfeld, den 15. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

404. 367. Auf Antrag der königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld hat die königliche Regierung hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für eine 43 Qu.-Meter große Grundfläche aus der den Eheleuten Fabritarbeiter Peter Klink in Dpladen, beziehungsweise dem Viebreich Faust in Burscheid gehörigen Parzelle Nr. 256 Flur XI der Gemeinde Burscheid, welche Fläche durch Regierungs-Beschluß vom 9. August 1879 als zur Anlage der Theilstrecke Dpladen-Silgen der Eisenbahn von Dpladen nach Born erforderlich erklärt worden ist, angeordnet.

Nachdem die königliche Regierung mich zum Commissarius zur Leitung des vorbezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 29. April ds. J.**, Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, auf dem Bürgermeister-Amte zu Burscheid bei Dpladen.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 22. April 1880.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Reg.-Rath.

Sicherheits-Polizei.

405. 363. In der Zeit vom 9. März bis 11. April d. J. haben in der Bürgermeisterei Cronenberg 12 Waldbrände stattgefunden, durch welche über 100 Morgen Holzaufwuchs zerstört oder beschädigt sind und ein Schaden von über 5000 Mark verursacht worden ist.

Bisher ist es nur in einem Falle gelungen, die Thäter zu ermitteln, obwohl in allen Fällen vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung anzunehmen ist.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche von den Bränden Wissenschaft haben, oder irgend welche Verdachtsgründe angeben können, mir oder der nächsten Polizei-Behörde davon schleunigst Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 15. April 1880.

Der Erste Staatsanwalt: Lüheler.

406. 364. Es sind gestohlen:

In der Nacht vom 18. zum 19. Februar 1880 dem Landwirth Johann Grüggel zu Sevinghausen aus der Scheune mittels Einbruchs: ein ca. 42 Fuß langer rindlederner Treibriemen von einer Dreschmaschine, zwei Zugketten von einer Dreschmaschine, und eine grün lackirte Oelkanne.

Diejenigen Personen, welche über den Thäter und den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft zu geben wissen, werden ersucht, mir oder der nächsten Polizei-Behörde hiervon schleunigst Mittheilung zu machen.

Essen, den 4. März 1880.

Der Erste Staatsanwalt.

407. 370.

Nr. der
Belanntm.

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 42, 43 und 44 zur Besetzung angezeigten,
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bedienung
bis zum

1309 Lehrer an der evangelischen Schule in Rupelrath, Kreis Solingen. Einkommen: 1350 Mark, steigend von 2 zu 2 Jahren um 60 M. bis 1500 Mark.

baldigt

1310 Lehrer an der katholischen Volksschule in Altenessen, Kreis Essen. Einkommen: 1400 Mark, steigend bis 1950 Mark und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 300 resp. 150 M. zc.

1/5

1372 Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Dönberg, Kreis Mettmann. Einkommen: 1200 M.

—

1273 Katholischer Lehrer an der paritätischen Volksschule in Bever, Kreis Lennep. Einkommen: 1350 Mark und freie Wohnung zc.

10/5

1374 Zwei Klassenlehrer an der evangelischen Volksschule in Radevormwald und in Silberheide, Kreis Lennep. Einkommen: 1200 M. und freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 90 M. zc.

—

1375 Ein Verwaltungs-Secretair sucht Stelle.

Hierzu eine Extra-Beilage, betreffend die Besteuerung des Tabaks.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.